

M 1302



# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

14. Senat -Geschäftsstelle-

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Postfach 10 32 64 68032 Mannheim

Informationsverbund  
Asyl / ZDWF e.V.  
Königswintererstraße 29

53227 Bonn

Mannheim, 13.11.2001

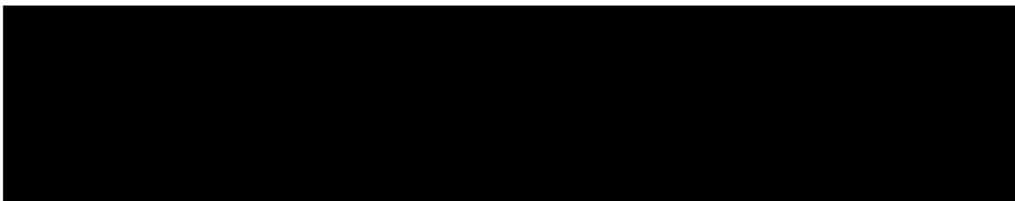
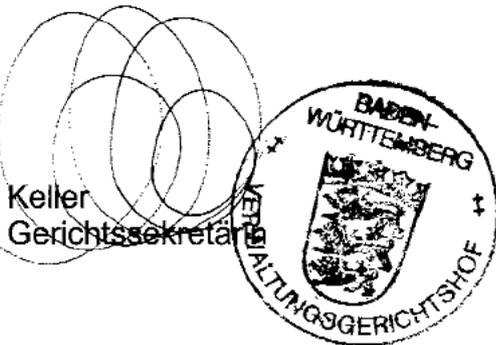
Durchwahl: 0621/292-4374

Aktenzeichen: A 14 S 2130/00

(Bitte bei Antwort angeben)

## **Betr.: Entscheidungs- und Informationsaustausch in Asylsachen**

Entsprechend dem Beschluss der Chefpräsidentenkonferenz vom 06.05.1980 und der Übereinkunft auf der Jahrestagung im Oktober 1991 in Münster werden die beigefügten Anlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.



**Sachgebiet** 5/2 Asylrecht  
 5/2/2 Allgemeines materielles Asylrecht  
 5/2/4 Aufenthaltsrecht Asylbewerber, Abschiebungsschutz Asylbewerber

**Normen** AuslG § 53 Abs. 6 Satz 1  
 AuslG § 53 Abs. 6 Satz 2  
 AuslG § 54 Satz 1  
 AuslG § 54 Satz 2  
 AuslG § 55 Abs. 2

**Schlagworte** Bundesrepublik Jugoslawien  
 Kosovo  
 Roma/Ashkali  
 Abschiebestopp - Erlass Baden-Württemberg  
 Sperrwirkung  
 verfassungskonforme Auslegung

### **Leitsatz**

Für Angehörige der Roma/Ashkali, denen nach dem Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 19.09.2001 eine Duldung zu erteilen ist, besteht danach kein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebehindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (im Anschluss an das Urteil des Senats v. 11.04.2001 - A 14 S 1850/00 - und BVerwG, Urt. v. 12.07.2001 - 1 C 2.01 -, DVBl. 2001, 1531).

VGH Baden-Württemberg  
**Vorinstanz** VG Stuttgart

Urteil vom 20.09.2001 A 14 S 2130/00  
 (Az. A 6 K 14394/99)

**Rechtskraft** nein

Vorblatt mit Leitsatz

VENZA-Blatt ohne Leitsatz



# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

-Kläger-  
-Berufungskläger-

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für die  
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az: 2507116-138,

-Beklagte-  
-Berufungsbeklagte-

beteiligt:

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, Az: 2507116-138,

wegen

Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des  
§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG

hat der 14. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schnebelt, und die Richter am Verwaltungsgerichtshof Noé und Brandt auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. September 2001

für Recht erkannt:

Die Berufungen der Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 22. September 2000 - A 6 K 14394/99 - werden zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des beteiligten Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Der [REDACTED] geborene Kläger Ziffer 1, seine Ehefrau, die [REDACTED] geborene Klägerin Ziffer 2, und ihre [REDACTED] geborenen Kinder, die Kläger Ziffer 3 bis 6, stammen aus dem Kosovo. Zuletzt lebte die Familie in [REDACTED]/Kosovo. Der Kläger Ziff. 1 ist in Mazedonien geboren und [REDACTED] mit seinen Eltern in den Kosovo gezogen, wo auch seine Mutter herkommt. Die Kläger haben gemeinsam am [REDACTED] ihr Heimatland verlassen und sind auf dem Landweg am 20.1.1992 ins Bundesgebiet eingereist.

Am 23.1.1992 haben die Kläger bei der Asylstelle der Stadt [REDACTED] erstmals Antrag auf politisches Asyl gestellt und sich dabei als albanische Volkszugehörige bezeichnet. Bei der Anhörung der Kläger Ziffer 1 und 2 durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 06.02.1995

gaben sie als Grund für ihre Ausreise an, dass die Lage im Kosovo sehr schlecht sei und der Kläger Ziffer 1 eine Ladung zu einer militärischen Reserveübung erhalten habe. Er habe Angst um sein Leben gehabt, weil er einen Einsatz im Krieg befürchtet habe. Mit Bescheid vom 15.2.1995 hat das Bundesamt den Asylantrag der Kläger abgelehnt, festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorlägen, und den Klägern die Abschiebung nach Jugoslawien oder in einen anderen zu ihrer Aufnahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht, falls sie die Bundesrepublik nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bzw. im Falle einer Klageerhebung innerhalb eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens verlassen haben sollten. Die hiergegen erhobene Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts vom 27.1.1996 abgewiesen.

Am 5.6.1997 haben die Kläger beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einen weiteren Asylantrag gestellt. Auch darin bezeichneten sie sich als albanische Volkszugehörige und verwiesen zur Begründung des Antrags auf die Verschärfung der Situation im Kosovo und die Gefahr einer politischen Verfolgung im Falle einer Rückkehr wegen ihrer albanischen Volkszugehörigkeit. Durch Bescheid vom 17.9.1997 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag der Kläger auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Vom Erlass einer Abschiebungsandrohung wurde gemäß § 71 Abs. 5 AsylVfG abgesehen. Dem Vorbringen der Kläger sei nicht zu entnehmen, dass sich die Sachlage nachträglich zu ihren Gunsten geändert habe. Nach wie vor unterlägen albanische Volkszugehörige im Kosovo keiner Gruppenverfolgung. Die auch hiergegen beim Verwaltungsgericht erhobene Klage wurde durch Urteil dieses Gerichts vom 5.5.1998 abgewiesen.

Am 01.10.1999 haben die Kläger beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erneut Asylfolgeantrag gestellt. Auch darin bezeichneten sie sich als albanische Volkszugehörige. Ungeachtet des Einmarsches der KFOR-Truppen in den Kosovo seien die Albaner dort vor serbischer Verfolgung nicht hinreichend sicher, da der jugoslawische Staat bisher von seinem

Verfolgungsprogramm nicht Abstand genommen habe. Wegen der fehlenden Existenzmöglichkeiten im Kosovo stehe ihnen zumindest Abschiebungsschutz zu.

Durch Bescheid vom 28.10.1999 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag der Kläger auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie auf Abänderung des früheren Bescheids bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Zugleich wurden die Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, und würde ihnen die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo) oder in einen anderen zu ihrer Aufnahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht, falls sie diese Frist nicht einhielten. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des abgeschlossenen Verfahrens lägen nicht vor. Aufgrund ihrer albanischen Volkszugehörigkeit hätten die Kläger keine politische Verfolgung im Kosovo zu befürchten. Ungeachtet der schwierigen Sicherheits- und Versorgungssituation im Kosovo seien auch die Voraussetzungen für einen Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht erfüllt.

Die Kläger haben hiergegen am 8.12.1999 beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben und ihr Begehren weiterverfolgt. Albaner seien auch weiterhin im Kosovo nicht vor Rechtsgutverletzungen von asylheblicher Intensität hinreichend sicher. Auch sei durch die weitgehende Zerstörung des Kosovo der dortigen Bevölkerung bis auf weiteres die Lebensgrundlage entzogen. Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 22.9.2000 trugen die Kläger erstmals unter Vorlage einer Bescheinigung eines Vereins der Ashkali vom [REDACTED] vor, der Volksgruppe der Ashkali zuzugehören.

Mit Urteil vom 22.9.2000 - A 6 K 14394/99 - hat das Verwaltungsgericht die Klage der Kläger abgewiesen. Die gesetzliche Voraussetzung für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens lägen nicht vor, da sich die Sach- und Rechtslage bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht geändert habe. Auch bei unterstellter Vorverfolgung der Kläger und weiterhin bestehender Gruppenverfolgung gegen albanische Volkszugehörige in der

Bundesrepublik Serbien und Montenegro stelle das Kosovo für die Kläger eine zumutbare innerstaatliche Fluchtalternative dar, weil sie dort hinreichend sicher vor politischer Verfolgung leben könnten. Mit ihrem Vorbringen, der Volksgruppe der Askhali anzugehören, seien die Kläger wegen Fristversäumnis nach § 51 Abs. 3 VwVfG ausgeschlossen. Den Klägern stehe aber auch kein Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu. Dies gelte auch dann, wenn es sich bei ihnen um Angehörige der Askhali handeln sollte. Da zu Gunsten dieser Personengruppe ein Abschiebestoppregelung nach § 54 Satz 1 AuslG ergangen sei, sei diese damit bis auf weiteres vor Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG geschützt. Das Urteil wurde den Klägern am 20.10.2000 zugestellt.

Auf die Anträge der Kläger hat der Senat durch Beschluss vom 17.11.2000 - A 14 S 2078/00 -, den Klägern zugestellt am 30.11.2000, die Berufung gegen das o.g. Urteil zugelassen, soweit darin eine Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG verneint worden war. Die Kläger haben die Berufung am 4.12.2000 begründet.

Die Kläger beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 22. September 2000 - A 6 K 14394/99 - zu ändern und die Beklagte zur Feststellung zu verpflichten, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliegen.

Sie tragen vor: Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hätten die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, die sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere aus Art. 3 EMRK ergebenden Schutzpflichten praktisch wirksam und effektiv umzusetzen. Insofern sei unerheblich, ob der konventionsrechtliche Schutz über § 53 Abs. 4 oder § 53 Abs. 6 AuslG vermittelt werde. Entscheidend sei allein, dass diese Normen den durch Art. 3 EMRK gesetzten Schutzstandard erfüllten. Da in der Rechtsprechung der Bundesrepublik § 53 Abs. 4 AuslG unter den Vorbehalt einer staatlichen Verfolgungshandlung gestellt worden sei, komme der Ab-

schiebungsschutznorm des § 53 Abs. 6 AuslG gesteigerte Bedeutung im Sinne eines Auffangtatbestandes zu. Vor diesem Hintergrund erbringe bereits der Ermessenscharakter des § 53 Abs. 6 AuslG nicht den am Maßstab von Art. 3 EMRK orientierten konventionsrechtlichen Mindestschutz. Dem absoluten Schutzcharakter des Art. 3 EMRK werde jedoch die Spruchpraxis des Senats erst recht nicht gerecht, dass sich ein Betroffener nicht auf den Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG berufen könne, wenn entweder eine ministerielle Anordnung gemäß § 54 AuslG oder eine innenministerielle Weisung an die Ausländerbehörden vorliege, die Betroffenen zeitweilig von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen auszunehmen. Eine solche Verwaltungs- bzw. Spruchpraxis führe zwangsläufig zur Nichtanwendbarkeit des § 53 Abs. 6 AuslG im gerichtlichen Asyl- und Abschiebungsschutzverfahren und widerspreche somit dem absoluten Schutzcharakter des Art. 3 EMRK. Zudem widerspreche auch die Rechtsansicht des Bundesverwaltungsgerichts, wonach bei allgemeiner Gefahr Abschiebungsschutz über § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nur dann vermittelt werde, wenn der Betreffende „sehenden Auges in den sicheren Tod geschickt werde“, dem Schutzzweck des Art. 3 EMRK. Nach Art. 3 EMRK sei Abschiebungsschutz bereits dann zu gewähren, wenn dem Betroffenen ein „ernsthaftes Risiko einer Konventionsverletzung“ drohe. Dieses Risiko sei im Fall der Kläger gegeben, da die Sicherheitslage für Angehörige ethnischer Minderheiten im Kosovo nach wie vor prekär sei. Auf dem Hintergrund des absoluten Schutzgebots des Art. 3 EMRK sei auch der Einwand zu würdigen, dass sich die Kläger nicht fristgemäß (§ 51 Abs. 3 VwVfG) auf ihre Volkszugehörigkeit berufen hätten. Auch § 51 Abs. 3 VwVfG sei im Sinne einer umfassenden Schutzgewährung auszulegen. Wegen der Gefahrenlage im Kosovo für Minderheiten stelle ein Insistieren auf die Präklusionsvorschrift des Art. 51 Abs. 3 VwVfG einen Konventionsverstoß dar.

Bei seiner Anhörung vor dem Senat in der mündlichen Verhandlung gab der Kläger Ziff. 1 an: Er sei in Mazedonien geboren, seine Eltern seien mit ihm nach dem Erdbeben im Jahr [REDACTED] in den Kosovo umgezogen. Sein Vater sei Volkszugehöriger der Roma, seine Mutter sei in [REDACTED] geboren. Er sei mit einem jugoslawischen Pass in die Bundesrepublik eingereist, andere Nachweise über seine Staatsangehörigkeit habe er nicht. Er gehöre zum Volk der

„Madjup“. In der Familie werde albanisch gesprochen. Mit seiner Frau spreche er aber auch Romanes. Vor der Ausreise habe die Familie in [REDACTED] gelebt und zwar im südlichen, albanischen Teil der Stadt. In ihrem Stadtteil hätten nur Romas gewohnt.

Die Beklagte und der beteiligte Bundesbeauftragte haben keinen Antrag gestellt.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze verwiesen. Dem Senat liegen die einschlägigen Behördenakten und die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts vor. Diese Unterlagen waren ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung wie die den Beteiligten bekannt gegebenen Erkenntnismittel.

### **Entscheidungsgründe**

Der Senat konnte verhandeln und entscheiden, obwohl der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten und die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten waren. Denn die rechtzeitig bewirkte Ladung enthielt den Hinweis nach § 102 Abs. 2 VwGO.

Die Berufung der Kläger ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die - vorliegend allein noch streitigen - Ansprüche der Kläger auf Feststellung eines Abschiebehindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG im Ergebnis zu Recht verneint.

Die auf Feststellung eines derartigen Abschiebehindernisses gerichteten Klaganträge sind allerdings zulässig.

Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei den Klägern um albanische Volkszugehörige handelt, wie diese in früheren Asylverfahren angegeben hatten, oder sie - ihrem späteren Vortrag vor dem Verwaltungsgericht entsprechend - dem Volke der Ashkali/Madjup zugehören. Im Falle einer albanischen Volkszugehörigkeit bestehen - nach Abweisung der Klagen auf Anerkennung als

Asylberechtigte und Abschiebeschutz gemäß § 51 AuslG - gegen die Zulässigkeit der auf die Feststellung eines Abschiebehindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG gerichteten Klagen ohnehin keine Bedenken. Sollten die Kläger aber, was dahinstehen kann, der Minderheit der Ashkali zuzurechnen sein, würde der Zulässigkeit dieser Klaganträge auch nicht entgegenstehen, dass nach der für Baden-Württemberg geltenden Erlasslage (Erlasse des Innenministers v. 17.04.2000, v. 30.05.2001 und v. 19.09.2001 - AZ 4-13 JUG/90 -) gegenüber Angehörigen nichtalbanischer Minderheiten aus dem Kosovo keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vorgesehen, sondern vielmehr Duldungen - derzeit zunächst bis 30.11.2001 - zu erteilen sind. Das hierdurch den Angehörigen von Minderheiten - und mithin auch Volkszugehörigen der Ashkali/Madjup - vermittelte Bleiberecht im Bundesgebiet ließe das Rechtsschutzinteresse für die von den Klägern erhobenen Klagen auf Feststellung der Voraussetzungen der § 53 Abs. 6 AuslG allenfalls dann entfallen, wenn die Kläger auf Grund dieser Erlasslage bereits eine bessere Rechtsstellung inne hätten, als sie ihnen durch ihre Klagen auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG vermittelt werden könnte (vgl. hierzu BVerwG, Urteile v. 12.07.2000 - 1 C 5.01 -, UA S. 7; - 1 C 2.01 -, DVBl. 2001, 1531 f.). Dies ist jedoch nicht der Fall, wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 11.04.2001 - A 14 S 1850/00 -, UA S. 18 f. dargelegt hat. Zur näheren Begründung kann deshalb insoweit auf diese den Beteiligten bekannte Entscheidung des Senats verwiesen werden. Auch im Falle der Zugehörigkeit der Kläger zu einer ethnischen Minderheit im Kosovo wäre für die Klagen auf Feststellung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG das für jeden gerichtlichen Rechtsbehelf erforderliche Rechtsschutzbedürfnis mithin zu bejahen.

Die Klagen sind aber nicht begründet. Den Klägern steht der geltend gemachte Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG nicht zu.

Im Fall der Zugehörigkeit der Kläger zur Volksgruppe der Albaner - entsprechend ihrem Vorbringen in den früheren Asylverfahren - folgt dies bereits daraus, dass die Anspruchsvoraussetzungen dieser Vorschrift

nicht erfüllt sind. Der Senat hat bereits durch Urteile vom 17.03.2000 (A 14 S 1167/98), vom 30.03.2000 (A 14 S 2047/99) und vom 28.04.2000 (A 14 S 2559/98) entschieden, dass Angehörige der Volksgruppe der Albaner im Kosovo hinreichend sicher vor individueller und kollektiver politischer Verfolgung durch ihren Heimatstaat sind und ihnen dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, die ihrer Intensität nach einer asylerblichen Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkommen. Daneben wurde, was hier von Bedeutung ist, auch bereits entschieden, dass für Angehörige der albanischen Volksgruppe von spezifischen individuellen Besonderheiten abgesehen im Falle der Rückkehr regelmäßig auch keine Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG bestehen, die einen Abschiebungsschutz nach dieser Vorschrift begründen würden. Hieran hält der Senat auch nach erneuter Überprüfung fest. Das Vorbringen der Kläger im vorliegenden Verfahren gibt auch keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme, dass ihre Lebenssituation im Kosovo anders gestaltet wäre und die Voraussetzungen eines Abschiebeschutzes danach - ausnahmsweise - gegeben seien.

Bei einer Zugehörigkeit der Kläger zur Volksgruppe der Ashkali/Madjup, von der hier alternativ ausgegangen wird, besteht der geltend gemachte Anspruch auf Feststellung eines Abschiebeschutzes nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ebenfalls nicht. Denn auf die für Angehörige dieser Minderheiten im Kosovo bestehende Gefährdung konnten sich die Kläger wegen der Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht berufen. Auch gebieten die Grundrechte vorliegend nicht, diese Sperrwirkung in verfassungskonformer Auslegung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG zu durchbrechen, weil wegen der bereits erwähnten Erlasslage und des hierdurch für Angehörige dieser Minderheiten begründeten Bleiberechts eine dies rechtfertigende verfassungswidrige Schutzlücke nicht besteht.

Soweit die Kläger geltend machen, als Angehörige der ethnischen Minderheit der Ashkali/Madjup im Kosovo Übergriffen der albanischen Bevölkerungsmehrheit ausgesetzt zu sein, berufen sie sich nicht auf eine ihnen allein drohende individuelle Gefährdung, sondern auf eine Gefährdung, der nach

ihren Worten die gesamte Bevölkerungsgruppe der Ashkali/Madjup im Kosovo unterliegt. Damit liegen aber insoweit die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruchs nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht vor, da diese Vorschrift nur dann Anwendung findet, wenn es sich um eine dem Ausländer persönlich konkret und in individualisierter Weise drohende Gefährdung handelt. Nach der ausdrücklichen Regelung in § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG ist die Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG kraft Gesetzes gesperrt, wenn die dem einzelnen Ausländer konkret drohende Gefahr Ausdruck einer allgemeinen Gefahrenlage ist, der nicht nur er, sondern eine ganze Bevölkerungsgruppe ausgesetzt ist. Für diesen Fall sieht das Gesetz keinen individuellen Abschiebeschutz vor, sondern stellt es in das politische Ermessen der obersten Landesbehörde, dieser Gefahrenlage durch eine Anordnung nach § 54 AuslG Rechnung zu tragen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dürfen das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die Verwaltungsgerichte Ausländern, die einer gefährdeten Gruppe im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nach § 54 AuslG nicht besteht, in verfassungskonformer Handhabung des § 53 Abs. 6 AuslG jedoch gleichwohl Schutz vor Abschiebung zusprechen, wenn der Vollzug der Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Dies ist dann der Fall, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. Denn nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 und 2 GG, dem betroffenen Ausländer trotz Fehlens einer Ermessensentscheidung nach § 53 Abs. 6 Satz 2, § 54 AuslG Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu gewähren (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.07.2001 - 1 C 2.01 -, DVBl. 2001, 1531 <1532>, m.w.N.).

Eine die Abschiebung der Kläger hindernde, wirksame Anordnung der obersten Landesbehörde im Sinne des § 54 AuslG besteht im Fall der Kläger nicht.

Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei den bereits erwähnten Erlassen des Innenministeriums vom 27.04.2000, vom 30.05.2001 und vom 19.09.2001, mit denen Angehörigen von Minderheiten aus dem Kosovo ein Bleiberecht im

Bundesgebiet, zunächst bis zum 30.11.2001, gewährt wird, um Anordnungen im Sinne dieser Vorschrift handelt, wie der Senat in der Entscheidung vom 30.03.2000 - A 14 S 431/98 - mit Blick auf den Erlass des Innenministeriums vom 02.02.2000 angenommen hat. Denn jedenfalls würde es insoweit an dem Wirksamkeitserfordernis nach § 54 Satz 2 AuslG fehlen, dass es bei einer Geltungsdauer einer derartigen Anordnung von über sechs Monaten hierfür des Einvernehmens des Bundesministers des Inneren bedarf. Dieses liegt in dem für die Entscheidung des Senats maßgeblichen Zeitpunkt nicht vor. Ziff. II 3 der Beschlussniederschrift über die Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder am 10.05.2001 enthält zwar insoweit den Vermerk, dass die Länder die Duldungen von Minderheiten aus dem Kosovo für weitere sechs Monate verlängern können. Anders als die Beschlussniederschrift der Innenminister-Konferenz vom 23./24.11.2000, in der etwa der Bundesminister des Innern als Urheber des Beschlussvorschlags vermerkt ist, enthält die Beschlussniederschrift vom 10.05.2001 jedoch keinerlei Hinweis darauf, dass der Bundesinnenminister dieser Regelung zugestimmt, bzw. im Sinne des § 54 AuslG hierzu sein Einvernehmen erteilt hat. Mangels des erforderlichen Einvernehmens wären die o.g. Erlasse des Innenministeriums Baden-Württemberg deshalb als Anordnungen im Sinne des § 54 AuslG jedenfalls rechtswidrig und damit unwirksam.

Das Fehlen einer - wirksamen - Anordnung der obersten Landesbehörden nach § 54 AuslG bedeutet jedoch nicht, wie der Senat bereits mit Urteil vom 11.04.2001 - A 14 S 1850/00 - entschieden hat, dass bei Bestehen einer extremen Gefahrenlage die Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG deshalb grundsätzlich durchbrochen und bei Vorliegen dieser Voraussetzung auch den Klägern nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG Abschiebeschutz zu gewähren wäre. Denn die hierfür erforderliche verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift kommt nur dann in Betracht, wenn die Beachtung der in §§ 53 Abs. 6 Satz 2, 54 AuslG geregelten ausschließlichen Verantwortlichkeit der obersten Landesbehörden für den Schutz der Ausländer vor allgemeinen Gefahrenlagen im Heimatland im konkreten Fall eine verfassungswidrige, mit den Grundrechten in Art. 1 und 2 GG unvereinbare Schutzlücke aufreißen würde. Die Durchbrechung der Sperrwirkung ist mit anderen Worten nur dann zulässig, um eine